



G E M E I N D E
U Z N A C H

Immissionsschutz- reglement

Neudruck gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 4
Art. 2	Vollzug	Seite 4
Art. 3	Auslegung, goldene Regel	Seite 4
Art. 4	Ortsgebrauch, Ruhezeit	Seite 5

II. Lärm

Art. 5	Entsorgungsplatz	Seite 5
Art. 6	Gastwirtschaften	Seite 5
Art. 7	Gartenarbeit	Seite 6
Art. 8	Baustellenbetrieb	Seite 6
Art. 9	Landwirtschaftliche Tätigkeiten	Seite 6
Art. 10	Kirchenglockengeläut	Seite 6
Art. 11	Sport- und Freizeitanlagen	Seite 6
Art. 12	Musik und Ton im Freien	Seite 7
Art. 13	Veranstaltungen	Seite 7
Art. 14	Modellflugzeuge / Spielzeuge	Seite 7
Art. 15	Motorfahrzeuge	Seite 7
Art. 16	Drohnen	Seite 7
Art. 17	Feuerwerk	Seite 8
Art. 18	Knallkörper	Seite 8

III. Luftreinhaltung

Art. 19	Hofdüngeraustrag	Seite 8
Art. 20	Abfallverbrennung	Seite 8

IV. Lichtimmissionen

Art. 21	Beleuchtung	Seite 9
---------	-------------	---------

V. Umgang mit Neophyten

Art. 22	Neophytenprävention und -bekämpfung	Seite 9
---------	-------------------------------------	---------

VI. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23	Ausnahmen	Seite 10
Art. 24	Allgemeine Voraussetzungen für Anzeigebearbeitung	Seite 10

VI. Massnahmen und Strafen

Art. 25	Massnahmen	Seite 10
Art. 26	Strafen	Seite 10

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27	Anpassung Polizeireglement	Seite 11
Art. 28	Inkrafttreten	Seite 11

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1, abgekürzt PG), Art. 14¹, 25², 28³, 35⁴, Art. 44⁵, 53⁶ und Art. 53 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1, abgekürzt EGzUSG) sowie Art. 31 Gemeindeordnung folgendes

IMMISSIONSSCHUTZREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Uznach.

² Es regelt den Vollzug der Vorschriften über den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor übermässigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Rauch, Geruch, Staub und Licht⁷. Es ergänzt die Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann den Vollzug einzelner Bestimmungen oder Kapitel an Verwaltungsabteilungen, die Gemeindepolizei oder einen privaten Sicherheitsdienst übertragen.

Art. 3

Auslegung, goldene Regel

¹ Die im Reglement verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (z.B. «übermässig», «lästig» oder «gestört werden») sind zunächst anhand der einschlägigen Regelungen des Umweltschutzgesetzes⁸, der dazugehörigen Verordnungen (Immissionsgrenzwerte) und der diesbezüglichen Rechtsprechung zu bestimmen.

² Ist dies nicht ohne weiteres möglich, wird der Inhalt dieser unbestimmten Rechtsbegriffe mittels Auslegung bestimmt. Dabei nimmt der Gemeinderat eine objektive Betrachtung unter Berücksichtigung von Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit (Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere) vor und orientiert sich am Gedanken «*Was Du nicht willst, dass man Dir tu', das füg' auch keinem andern zu.*»

¹ bzgl. Vorbildfunktion der Gemeinde im Umweltschutz

² bzgl. Luftreinhalteverordnung

³ bzgl. Lärm

⁴ bzgl. nicht ionisierender Strahlen einschliesslich Licht

⁵ bzgl. Abfällen

⁶ bzgl. Umgang mit ausgehobenem Boden

⁷ Art. 1 und 7 Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01, abgekürzt USG)

⁸ Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01, abgekürzt USG)

Ortsgebrauch, Ruhezeit

Art. 4

Sofern zur Beurteilung einer Immission der Ortsgebrauch massgebend ist, gelten folgende Ausführungen:

- a) Werktage sind Montag bis und mit Samstag, wobei samstags abweichende Zeiten und Werte festgelegt werden können.
- b) Die Nachtzeit dauert von 22.00 bis 06.30 Uhr; im Zeitraum Mai bis und mit September dauert sie jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen⁹ von 23.00 bis 07.00 Uhr.
- c) Grundsätzlich soll den Bürgern/-innen Ruhe über Nacht, von 12.00 bis 13.00 Uhr und am Abend ab 20.00 Uhr gegönnt sein.
- d) An öffentlichen Ruhetagen geniessen Mensch, Tier und Umwelt einen besonderen Schutz vor Immissionen, und sämtliche störenden Tätigkeiten sind zu unterlassen.
- e) Für Industrielärm gelten andere Vorschriften¹⁰.

II. Lärm¹¹

Entsorgungsplatz

Art. 5

Die Benützung des Entsorgungsplatzes der Gemeinde ist werktags (einschliesslich Samstag) von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet. Ausserhalb dieser Zeiten dürfen keine Abfälle entsorgt werden.

Gastwirtschaften

Art. 6

¹ Für die Gastwirtschaften gelten grundsätzlich die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes¹². Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften, andere Aufenthaltsbereiche und Parkplätze, sind so zu betreiben, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Der Gemeinderat kann bei Bedarf verfügen, dass im Rahmen des Ortsgebrauchs (vgl. Art. 3) geeignete Massnahmen ergriffen werden, um dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden angemessen Rechnung zu tragen; dies kann bis zur Schliessung der Aussenanlagen führen.

² Die Betreiber/innen von Gastwirtschaften haben Lärmklagen aus der Nachbarschaft mit geeigneten Massnahmen vorzubeugen.

⁹ Die öffentlichen Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenschluss (sGS 552.1, abgekürzt RLG) geregelt.

¹⁰ vgl. Anhang 6 Ziffer 31 Abs. 1 zur Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41, abgekürzt LSV)

¹¹ vgl. LSV

¹² sGS 553.1

Art. 7

Gartenarbeit

Gartenarbeit mit Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

Art. 8

Baustellenbetrieb

¹ Lärmige Baustellenarbeiten sind werktags (einschliesslich Samstag) von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 19.00 Uhr, am Samstag nur bis 16.00 Uhr, gestattet; Zulieferungen für den Baustellenbetrieb sind frühestens ab 06.30 Uhr gestattet. Das Gemeindepräsidium oder die Leitenden der Abteilungen Hoch- oder Tiefbau können auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der zeitlichen Einschränkung verfügen, wobei nur in Ausnahmefällen von der Pflicht abgesehen werden darf, dass der/die Verursacher/in die Nachbarschaft über die allfälligen Belästigungen vorgängig schriftlich informiert.

² Werden die Ruhe- oder Nachtzeiten nicht eingehalten, können das Gemeindepräsidium oder die Leitenden der Abteilungen Hoch- oder Tiefbau auf Kosten des/der Verursachers/-in einen privaten Sicherheitsdienst beauftragen, die Einhaltung der Ruhe- oder Nachtzeiten zu kontrollieren und dem/r Auftraggebenden zu rapportieren.

Art. 9

Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind von 06.00 bis 21.00 Uhr gestattet. Auf die anliegenden Wohnquartiere und die Ruhetage ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 10

Kirchenglockengeläut

¹ Kirchenglocken dürfen verbunden mit kirchlichen Anlässen, Anliegen und Zeremonien der Tradition verpflichtet läuten.

² Zur reinen Zeitanzeige gelten folgende Bestimmungen:

- a) montags bis freitags, 22.05 bis 05.55 Uhr: gedämpfte Lautstärke, lediglich stündlicher Glockenschlag mit Ankündigung Stundenschlag, einfacher Stundenschlag ohne Wiederholung.
- b) an Samstagen und öffentlichen Ruhetagen 22.05 bis 06.55 Uhr, wie lit. a.

Art. 11

Sport- und Freizeitanlagen

Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für lärmintensive Sport- und Freizeitanlagen im Freien im Einzelfall festlegen.

<i>Musik und Ton im Freien</i>	Art. 12	Mit Ausnahme von Veranstaltungen gemäss Art. 13 dürfen Ton- und Bildwiedergabegeräte im Freien und bei offenen Fenstern oder Türen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Dies gilt auch für Musizieren, Singen oder lautstarke Unterhaltungen.
<i>Veranstaltungen¹⁴</i>	Art. 13	<p>¹ Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen wie Konzerten oder Festwirtschaften hat der/die Veranstalter/in die Schalleinwirkungen so weit zu begrenzen, dass keine übermässigen schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Anwohnenden entstehen. Beim Einsatz von Verstärkeranlagen sind insbesondere die tiefen Bass-Lagen zu begrenzen.</p> <p>² Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund können die konkreten Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt werden.</p>
<i>Modellflugzeuge / Spielzeuge</i>	Art. 14	<p>¹ Motorisierte Modellflugzeuge sowie mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann zeitliche und örtliche Einschränkungen festlegen.</p>
<i>Motorfahrzeuge</i>	Art. 15	Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Motorfahrzeuge auf öffentlichem ¹⁵ und privatem Grund sind untersagt.
<i>Drohnen</i>	Art. 16	<p>¹ Beim Einsatz von Drohnen und vergleichbaren Flugobjekten sind jederzeit die Privatsphäre der Anwohnenden zu gewährleisten und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten¹⁶.</p> <p>² Drohnen dürfen ohne Bewilligung nicht im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen (mehr als 20 Personen) betrieben werden oder über sie hinweg fliegen¹⁷. Dasselbe gilt für Naturschutzgebiete.</p>

¹⁴ vgl. Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SR 814.49, abgekürzt SLV)

¹⁵ vgl. auch Art. 34 Verkehrsregelverordnung (SR 741.11, abgekürzt VRV)

¹⁶ vgl. Luftfahrtgesetz (SR 748.0, abgekürzt LFG), Luftfahrtverordnung (SR 748.01, abgekürzt LFV), Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (SR 748.941, abgekürzt VLK)

¹⁷ ausser z.B. für Bahnbetriebe für Inspektion, Vermessung oder Unfallerefassung oder für Landwirtschaft zur Suche nach Jungwild vor Mäheinsatz

³ Soweit das übergeordnete Recht diesbezüglich keine abschliessenden Regelungen enthält, kann der Gemeinderat zeitliche und örtliche Einschränkungen festlegen¹⁸.

Art. 17

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen und die Verwendung von Feuerwerkskörpern¹⁹ bedürfen einer Bewilligung.

² Keine Bewilligung braucht es ausserhalb der Ortsbildschutzgebiete A (siehe Schutzverordnung) anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag und an Silvester/Neujahr.

Art. 18

Knallkörper

¹ Die Verwendung von Knallkörpern ist ganzjährig untersagt, ausgenommen an den Feiern zum Bundesfeiertag von 17.00 bis 23.00 Uhr, an Silvester/Neujahr von 05.00 bis 08.00 Uhr und von 17.00 bis 00.15 Uhr und an Tagen mit von der Gemeinde bewilligten Fasnachtsanlässen.

² Der Einsatz von Knallkörpern oder vergleichbaren automatischen Schallerzeugungsanlagen, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, bedarf einer Bewilligung.

III. Luftreinhaltung²⁰

Art. 19

Hofdüngeraustrag

Das Ausbringen von Hofdünger ist im Zeitraum von Freitag 21.00 Uhr bis und mit Sonntag sowie an öffentlichen Ruhetagen untersagt.

Art. 20

Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen von Abfall – nicht nur im Freien – ist untersagt.

² Ausgenommen ist das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb des Siedlungsgebiets²¹.

¹⁸ vgl. Art. 51 Abs. 3 LFG, Art. 2a Abs. 2 LFV und Art. 19 VLK

¹⁹ Art. 1 Abs. 2 Sprengstoffgesetz (SR 941.411, abgekürzt SprstG)

²⁰ vgl. Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1, abgekürzt LRV)

²¹ vgl. Art. 26b Abs. 3 LRV

IV. Lichtimmissionen

Art. 21

Beleuchtung

¹ Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Reklame- und Fassadenbeleuchtungen wie auch himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig.

² Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen, sind so einzurichten, dass sie sich auf ihren Bestimmungsbereich beschränken und ausserhalb davon keine übermässigen Immissionen verursachen.

³ Mit Ausnahme von Veranstaltungen gemäss Art. 13 dürfen Sportplatzbeleuchtungen nur von 07.00 bis 22.30 Uhr betrieben werden.

⁴ Zier-, Werbe- und Fassadenbeleuchtungen dürfen in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar nur von 06.00 bis 24.00 Uhr, in der übrigen Zeit nur von 07.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden. Die Betriebszeiten sind durch eine Zeitschaltuhr oder andere automatische Vorrichtungen zu gewährleisten.

⁵ Für Objekte, an deren Beleuchtung ein öffentliches oder wirtschaftliches Interesse besteht, kann der Gemeinderat abweichende Betriebszeiten der Beleuchtung bewilligen.

⁶ Zum Erhalt von besonders lichtempfindlichen und geschützten Tierkolonien kann der Gemeinderat weitergehende Massnahmen verfügen.

V. Umgang mit Neophyten^{22 23 24}

Art. 22

Neophytenprävention und -bekämpfung

¹ Es dürfen keine invasiven Neophyten²⁵ gepflanzt werden.

² Mit Ausnahme von Bekämpfungsmassnahmen ist jeglicher Umgang mit invasiven Neophyten verboten, namentlich das Verschleppen von bestehenden oder das Etablieren von neuen Beständen. Das Ausbilden eines Samenreservoirs solcher Pflanzen ist zu verhindern.

²² vgl. Freisetzungsverordnung (SR 814.911, abgekürzt FrSV)

²³ vgl. Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12, abgekürzt VBBo)

²⁴ vgl. Art. 114 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG)

²⁵ vgl. Anhang 2 zur FrSV

³ Die entsprechenden Materialien, Pflanzen und deren Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen und dürfen nicht kompostiert werden. Belastetes Boden- und Aushubmaterial ist gesetzeskonform und nach den einschlägigen Merkblättern des Amtes für Umwelt AFU, St. Gallen, zu entsorgen.

⁴ Auf schriftliche Aufforderung der Abteilung Tiefbau haben die Grundeigentümer/innen innert der angesetzten Frist die notwendigen Massnahmen auf ihren Grundstücken fachgerecht vorzunehmen unter Androhung der Ersatzvornahme.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements verfügen.

Art. 24

Allgemeine Voraussetzungen für Anzeigebearbeitung

¹ Anzeigen Dritter werden nur unter Nennung von Namen und Adresse aufgenommen und verfolgt.

² Bei Anzeigen im nachbarlichen Verhältnis²⁶ ist durch den/die Anzeigende/n vorab das persönliche Gespräch zu suchen.

VII. Massnahmen und Strafen

Art. 25

Massnahmen

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und – soweit erforderlich – mit geeigneten Mitteln auf Kosten der Verursachenden durchgesetzt werden. Ferner können Bewilligungen, die sich auf dieses Reglement stützen, entzogen oder nicht erneuert werden.

Art. 26

Strafen

¹ Soweit nicht die Strafbestimmungen der besonderen Gesetzgebung²⁷ oder das Übertretungsstrafgesetz²⁸ zur Anwendung gelangen, können Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen mit einer Verwarnung oder mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft werden²⁹.

²⁶ vgl. Art. 684 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210, abgekürzt ZGB)

²⁷ z.B. Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01, abgekürzt USG)

²⁸ sGS 921.1

²⁹ vgl. Art 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2, abgekürzt GG)

² Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Helferschaft.

³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Anpassung Polizeireglement

¹ Art. 3 des Polizeireglements wird wie folgt ergänzt:
Neu: *Abs. 1 lit. e) Überwachung des Immissionsschutzreglements.*

² Art. 13 des Polizeireglements wird ersetzt durch:
«¹ *Öffentliche Schulareale, Pausen- und Spielplätze sowie Spielwiesen stehen in erster Linie den ortsansässigen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.*

² *Diese Örtlichkeiten dürfen werktags (einschliesslich Samstag) von 07.00 bis 22.00 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen von 08.00 bis 20.00 Uhr betrieben und benützt werden.*

³ *Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Pausenplätze, Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken oder erweitern, wenn es die Rücksicht auf die Anwohnenden erfordert resp. zulässt.»*

³ Art. 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Polizeireglements werden aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements. Die Umsetzung der Massnahmen nach Art. 10 und 21 Abs. 4 hat innerhalb von 24 Monaten oder nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu erfolgen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Erwin Camenisch

Franz Widmer

Vom Gemeinderat erlassen

- Immissionsschutzreglement am 13. Juli 2011
- 1. Nachtrag am 12. Mai bzw. 23. Juni 2021

Fakultatives Referendum

- Immissionsschutzreglement vom 2. bis 31. August 2011
- 1. Nachtrag vom 11. August bis 9. September 2021

Inkrafttreten

- Der Gemeinderat hat das Immissionsschutzreglement per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.
- Der Gemeinderat hat den 1. Nachtrag des Immissionsschutzreglements per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.